

Präsident D. Haase: Hat Jemand in Bezug auf §. 27 Etwas zu bemerken? Nimmt die Kammer diese §. an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun: II. Abschnitt. Vom Rechte der Hypotheken:

### §. 28.

Sachen, woran Hypotheken erlangt werden können.

Nur an Grundstücken und solchen andern körperlichen Sachen, welche nach den Gesetzen den Immobilien gleich geachtet werden, ingleichen an für sich bestehenden Gerechtsamen der in §. 13 bemerkten Art, wenn ihnen ein Folium im Grund- und Hypothekenbuch gegeben worden ist, können Hypotheken bestellt werden.

Das Deputationsgutachten lautet im Eingange:

Anlangend den vom Rechte der Hypotheken handelnden zweiten Abschnitt

der Vorlage, so entsteht in Ansehung desselben bei der Deputation zuvörderst die Vorfrage, ob es wohl bei Einführung einer Hypothekenordnung, worauf es doch zunächst abgesehen ist, für nothwendig zu achten sei, mit Aufstellung der darein einschlagenden formellen Grundsätze zugleich die materiellen zu verbinden? Die Deputation kann sich nach sorgfältiger Erwägung dieser Frage nur für Bejahung derselben aussprechen. Denn es kann nicht zweifelhaft sein, daß, sollen öffentliche Bücher ihren Zweck erreichen, sollen gewisse Verhältnisse fortan nur einen Rechtstitel auf eine Hypothek, aber nicht mehr eine Hypothek selbst gewähren, soll das Princip der Oeffentlichkeit mit allen seinen rechtlichen Wirkungen vollständige Geltung erlangen, auch das zeither bestandene materielle Hypothekenrecht einer Umänderung, einer Reform bedarf. Ueberall, im Civil- wie im Criminalrecht steht Materie und Form in engem Zusammenhange, so daß eine wesentliche Abänderung der einen nicht ohne Einfluß auf die andere bleiben kann. Daß Hypothekenbücher in einer Wirksamkeit, wie sie ihnen von der Vorlage zugestanden ist, ein Gebäude ohne Grund wären, wenn nicht ein ihnen entsprechendes Hypothekenrecht zur Seite gesetzt würde, dies beweist auch v. Gönnert, Motive zu dem Entwurfe der allgemeinen Hypothekenordnung für das Königreich Bayern I. Bd. S. 73 überzeugend, wobei er sagt:

„Bei einem neuen Rechtsinstitute ist es besser, wenn man durch Verbindung der obern Principien mit ihren Folgesätzen den Geist des Instituts hervorhebt, in seinen Folgen festhält, und dadurch sich eine Gewährschaft dafür herstellt, daß das Gesetz überall in seinem Geiste aufgefaßt und angewendet und das neue Institut allenthalben, ohne Anstände zu finden, in das Leben eingeführt werde.“

Hat der vorliegende Entwurf diesen Weg in seinem zweiten Abschnitte eingeschlagen, so kann daher solches nicht nur nicht getadelt, sondern man darf ihm auch die gebührende Anerkennung dafür um so weniger vorenthalten, als er, sich nur auf das Nothdürftigste beschränkend, seine Behandlung lediglich dem Hypothekenrechte, welches allein von dem Grundsätze der Oeffentlichkeit und Specialität berührt wird, zugewendet, nicht aber zugleich, wie dies die württemberg'sche und sachsen-weimar'sche Gesetzgebung gethan, Rechte an Faustpfändern in den Kreis seiner Bestimmungen gezogen hat.

Präsident D. Haase: Wünscht Jemand bei dieser §. das Wort? Nimmt die Kammer §. 28 an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

### §. 29.

An dem Grundstück eines Dritten kann nur mit dessen Bewilligung, und an einem Grundstück, über welches der Besitzer (§. 5) frei zu verfügen nicht berechtigt ist, nur mit Zustimmung der Betheiligten eine Hypothek erworben werden (§. 10, 12).

Der Deputationsbericht sagt:

Da die Vorschrift, daß an dem Grundstück eines Dritten nur mit dessen Bewilligung eine Hypothek erworben werden kann, theils nicht völlig deutlich, theils nicht einmal ganz ausnahmslos ist, (vergl. §. 37.), theils in der §. 36 und 43 sich wiederholt, so schlägt man unter Genehmigung der Herren Commissarien vor, die Worte:

„eines Dritten, kann nur mit dessen Bewilligung und an einem Grundstück“

auszuschneiden, in Folge dessen das Wort: „kann“ vor den Worten: „nur mit“ auf der dritten Zeile einzuschalten, sonst aber die §.

anzunehmen.

Staatsminister v. Rönnert: Nur eine einzige kleine Bemerkung wollte ich mir erlauben. Vollkommen mit der geehrten Deputation einverstanden, glaube ich doch, daß vielmehr die Worte „An dem Grundstück“ bis mit „und“ wegfallen möchten, damit die §. so anfänge: „An einem Grundstück etc.“

Königl. Commissar Hänel: Die Regierung ist der Ansicht der geehrten Deputation deswegen beigetreten, weil der Satz ein solcher ist, daß er sich von selbst versteht. Daß er nicht ganz ausnahmslos sei, wie im Berichte mit Beziehung auf §. 37 bemerkt ist, dieser Grund würde nicht passen auf den wegzulassenden Satz; denn unter dem Dritten, an dessen Grundstück nur mit seiner Bewilligung eine Hypothek erworben werden kann, ist ein Anderer gemeint, als der, welcher zu dem, der die Hypothek erwirbt, in einem Schuldverhältniß steht. Es hat damit nichts Anderes gesagt werden sollen, als daß A und B nicht einig werden können, daß A an dem Grundstück des C eine Hypothek erlangen könne ohne Einwilligung des C.

Referent Abg. Braun: Die Deputation glaubte, daß die Worte Anlaß zu dem Zweifel geben könnten, als ob der Fall, dessen §. 37 gedacht ist, und der, der hier vorliegt, einer und derselbe sei, und deswegen schlug sie im Einverständniß mit den Herren Commissarien dieses Auskunftsmittel vor.

Präsident D. Haase: Nach dem Vorschlage unserer Deputation soll §. 29 folgende Fassung erlangen: „An einem Grundstück, über welches der Besitzer (§. 5) frei zu verfügen nicht berechtigt ist, kann nur mit Zustimmung der Betheiligten eine Hypothek erworben werden.“ und ich frage die Kammer: ob sie in dieser Weise die §. annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

### §. 30.

Zur Bestellung von Hypotheken an Erbzinsgütern wird jedoch die Einwilligung des Erbzinsherrn nicht erfordert.

In den Motiven ist gesagt

zu §. 30:

Bei Erbzinsgütern wird zwar ein getheiltes Eigenthum